

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 332/2/92

24/SN-254/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1 von 3

24/11-254/ME
Wien, 30 11 1992

Beilegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesund-
heitsschutz bei d.Arbeit (Arbeitsschutzge-
setz - ASCHG) - des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales v.21.September 1992;
Zl. 61.005/5-3/92

ohne Begleitschreiben an:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 123 -GE/19
Datum: 3. DEZ. 1992
Verteilt 11. Dez. 1992

Dr. Kager

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Mit besten Empfehlungen

+ Alfred Kager
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 332/1/92

Wien, 30 11 1992

An die
Republik Österreich
**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG);
Zl. 61.005/5-3/92

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beeindruckt sich, zum oben angeführten Entwurf, zugemittelt mit Schreiben vom 21. September 1992, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 1 Absatz 2 Ziffer 6:

Es wird dringend beantragt, den Text dieser Bestimmung dem bestehenden Arbeitsinspektoratsgesetz (auch im Entwurf zur Novellierung des Arbeitsinspektoratsgesetzes vorgesehen) anzupassen und statt der Wortgruppe "im kultischen Bereich" die Wortgruppe "im Bereich ihrer Kultusanstalten" zu wählen. Damit ist auch eine Harmonisierung mit Artikel 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867, welches im Verfassungsrang steht, herbeigeführt. Auf die diesbezüglichen Ergebnisse der Besprechung der Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat im Bezug auf das Arbeitsinspektoratsgesetz wird verwiesen.

2. Zu § 4:

Die Evaluierungspflicht geht nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz in der hier ganz allgemein ausgesprochenen Verpflichtung über die Notwendigkeiten des Arbeitsschutzes in gewöhnlich keine Gefahren auslösenden Betrieben weit

- 3 -

aber erwartet werden, daß die Stellungnahme des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz entsprechend berücksichtigt wird.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.



+ Alfred Kostelecky
(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz